

Amtsblatt

Elektronisches Verkündigungsblatt der Stadt Hameln



Bereitgestellt am 06.07.2023

Nr. 07B/2023

Inhaltsverzeichnis

Seite

A.: Bekanntmachungen der Stadt Hameln

Öffentliche Bekanntmachung – Bauleitplanung der Stadt Hameln: Beschluss der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 284 „Gundolph- Park“ gemäß § 2 BauGB	2
Öffentliche Bekanntmachung – Bauleitplanung der Stadt Hameln: Beschluss der Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplans Nr. „Gundolph-Park“ gemäß § 2 BauGB	4
Öffentliche Bekanntmachung – Bauleitplanung der Stadt Hameln: Beschluss der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 440 Änderung 3 „Sankt Monika Straße“ gemäß § 2 BauGB	6

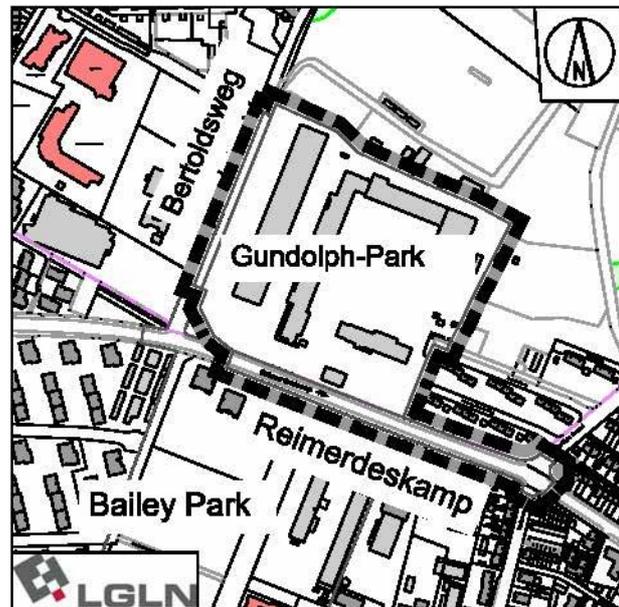
Öffentliche Bekanntmachung
Bauleitplanung der Stadt Hameln
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 284 „Gundolph-Park“ /Kernstadt Hameln

Lageplan und Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 54/131 (Teilbereich), 54/127, 76/15 (Teilbereich Straßenparzelle Bertholdsweg), Flur 02 der Gemarkung „Hameln“ sowie einen Teilbereich des Flurstückes 154/17 (Straßenparzelle Reimerdeskamp), Flur 4, Gemarkung Hameln und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch eine Geländekante zum Ravelin Camp
- im Osten durch die Verlängerung des Schwindweges in Richtung Norden
- im Süden durch den südlichen Rand der Straße Reimerdeskamp
- im Westen durch den Bertoldsweg



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll die ehemals von der britischen Armee genutzte Fläche einer Nachnutzung zugeführt werden. Geplant ist die Errichtung eines Gebäudes für den Zoll und eine weitere Fläche ist für einen Baumarkt vorgesehen. Zudem sind planerische Angebote für nicht störendes Gewerbe ggf. kombiniert mit Wohnen und ein Grünzug vorgesehen.

Verfahrensart:

Der Bebauungsplan wird im Vollverfahren gemäß § 2 BauGB aufgestellt.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren entsprechend geändert.

Die vorgenannte Bauleitplanung kann ab sofort während der Öffnungszeiten

Montag und Dienstag 08:00 – 15:00 Uhr
Mittwoch 08:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag 08:00 – 17:30 Uhr
Freitag 08:00 – 13:00 Uhr

und darüber hinaus nach entsprechender Terminvereinbarung unter Tel.: 05151/202 1482 / E-Mail: ulrike.seydel-bergmann.de in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in §§ 39 (Vertrauensschaden), 40 (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), 41 (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen) und 42 (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Verpflichtung aus § 215 Abs. 2 BauGB nachkommend ergeht folgender Hinweis:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB und § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB genannten Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hameln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 07.07.202

Öffentliche Bekanntmachung
Bauleitplanung der Stadt Hameln
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Flächennutzungsplan Änderung 26 „Gundolph-Park“, Kernstadt Hameln

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 10.05.2023 die Aufstellung zur Änderung 26 „Gundolph-Park“ des Flächennutzungsplans gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

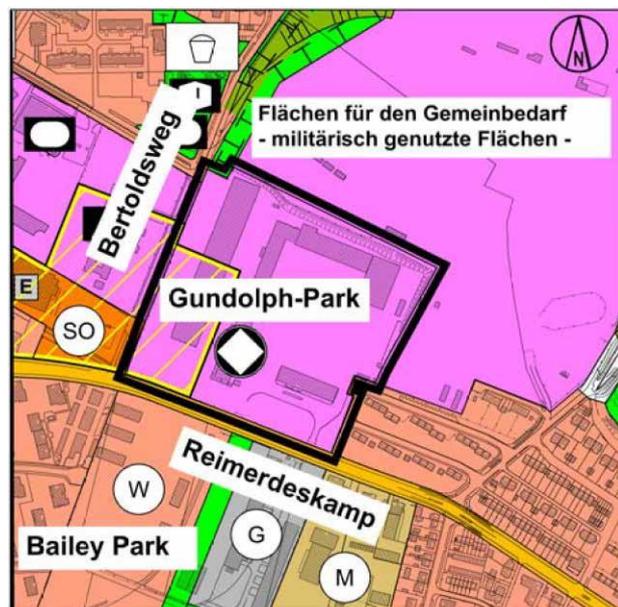
Lageplan und Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch eine Geländekante zum Ravelin Camp
- im Osten durch die Verlängerung des Schwindweges in Richtung Norden
- im Süden durch die Straße Reimerdeskamp
- im Westen durch den Bertoldsweg

Allgemeine Ziele und Zwecke:

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans soll die Nachnutzung von ehemals von der britischen Armee genutzten Fläche bauleitplanerisch vorbereitet werden. Geplant ist die Errichtung eines Gebäudes für den Zoll und eine weitere Fläche ist für einen Baumarkt vorgesehen. Zudem sind planerische Angebote für nicht störendes Gewerbe ggf. kombiniert mit Wohnen und ein Grünzug vorgesehen.



Verfahrensart:

Die Flächennutzungsplan Änderung 26 „Gundolph-Park“ wird gemäß § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 284 „Gundolph-Park“ aufgestellt.

Die vorgenannte Bauleitplanung kann ab sofort während der Öffnungszeiten

Montag und Dienstag	08:00 – 15:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 17:30 Uhr
Freitag	08:00 – 13:00 Uhr

und darüber hinaus nach entsprechender Terminvereinbarung unter Tel.: 05151/202 1482 / E-Mail: ulrike.seydel-bergmann@hameln.de in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung der

Stadt Hameln, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in §§ 39 (Vertrauensschaden), 40 (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), 41 (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen) und 42 (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Verpflichtung aus § 215 Abs. 2 BauGB nachkommend ergeht folgender Hinweis:
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB und § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB genannten Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hameln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 07.07.20

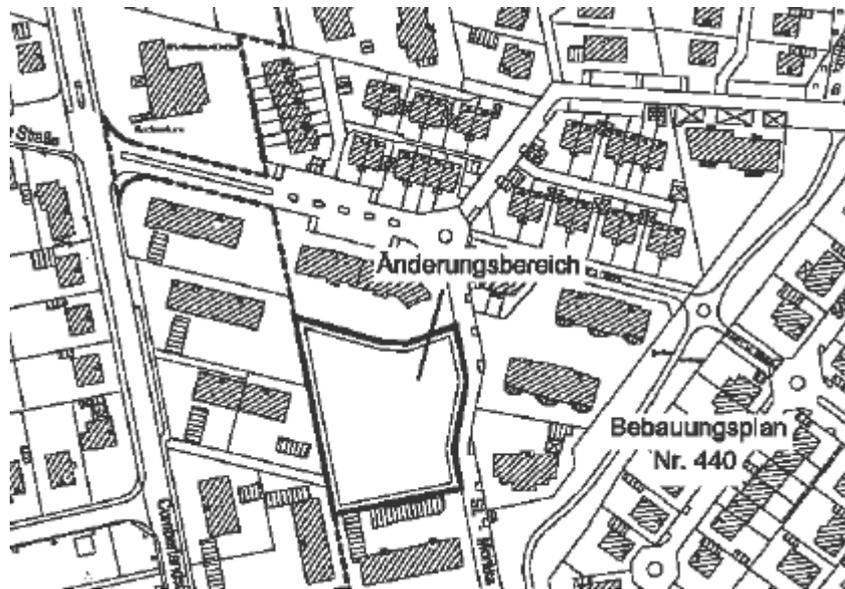
Öffentliche Bekanntmachung
Bauleitplanung der Stadt Hameln
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 440 Änderung 3 „Sankt Monika Straße“

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 10.05.2023 die Aufstellung des vorgenannten Bauungsplans gemäß § 2 (1) BauGB i.V.m § 13 a BauGB beschlossen.

Lageplan und Geltungsbereich:
Das Plangebiet der 3. Änderung des Bauungsplans Nr. 440 „Sankt-Monika-Straße“ umfasst das Flurstück 1150/6, der Flur 2, Gemarkung Afferde.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:
Mit der Änderung des Bauungsplanes soll die planungsrechtliche Voraussetzung zur Realisierung von sozial gefördertem Wohnungsbau vorbereitet werden.



Verfahrensart:

Der Bauungsplan Nr. 440 Änderung 3 soll gem. § 13 a BauGB als Bauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden.

[Bei Parallelverfahren:] Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren entsprechend geändert.

Gemäß § 13a (2) BauGB gelten entsprechend die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2) und (3) Satz 1. Gemäß § 13 (3) BauGB wird von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht abgesehen. Von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird ebenfalls abgesehen. Eine zusammenfassende Erklärung gem. § 10a **[Bei B-Plan]** BauGB ist nicht erforderlich. § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Die vorgenannte Bauleitplanung kann ab sofort während der Öffnungszeiten

Montag und Dienstag	08:00 – 15:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 17:30 Uhr
Freitag	08:00 – 13:00 Uhr

und darüber hinaus nach entsprechender Terminvereinbarung unter Tel.: 1484 / E-Mail: diekmann@hameln.de in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in §§ 39 (Vertrauensschaden), 40 (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), 41 (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen) und 42 (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Verpflichtung aus § 215 Abs. 2 BauGB nachkommend ergeht folgender Hinweis:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB und § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB genannten Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hameln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 07.07.2023